

Öffentliche Bekanntmachung
Durchführung der Wahl zum Bürgermeister
in der Gemeinde Doberschütz

I. Bekanntmachung der Wahl

Die Wahl zum Bürgermeister findet am Sonntag, dem **12. März 2017** statt.
Ein etwaiger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, dem 09. April 2017 statt.
Die Stelle des Bürgermeisters ist hauptamtlich.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl
 - frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und
 - spätestens am **13.02.2017 bis 18.00 Uhr**beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses in der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Herrn Rainer Klewe, Kämmerei, Breite Str. 17, 04838 Doberschütz, schriftlich einzureichen.
2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
Die Wahlvorschläge für die erste Wahl gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis zum 17. März 2017, 12.00 Uhr zurückgenommen oder nach Maßgabe des § 44a Abs.2 Nr.2 KomWG geändert werden.

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen; die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.
2. Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über Mitgliederversammlungen zur Aufstellung der Bewerber einschl. zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind in der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Hauptamt (Zimmer 13) Breite Str. 17, 04838 Doberschütz, während der nachfolgend genannten Öffnungszeiten erhältlich:

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00

IV. Hinweis auf Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss von 40, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags, Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).
2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der Gemeindeverwaltung Doberschütz (Meldestelle, Zimmer 12), Breite Str. 17, 04838 Doberschütz zu den o.g. Zeiten bis zum **13.02.2017, 18.00 Uhr** geleistet werden. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenformblatt eigenhändig unter Angabe des Tages der Unterzeichnung sowie Familiennamens, Vornamens und der Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses spätestens am siebenten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge, also spätestens am 06.02.2017 schriftlich zu beantragen, dabei sind Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.
3. Der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags
 - a) im Sächsischen Landtag vertreten ist, oder
 - b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten istbedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist. Darüber hinaus bedarf auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält.

Doberschütz, den 28.10.2016

gez. März
Bürgermeister